

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4	München, den 30. März	1990
Datum	Inhalt	Seite
6. 3. 1990	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft 7801-3-E	73
12. 3. 1990	Verordnung über die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken in Bayern (Tronc- satzung) 2187-1-1-1-I	74
20. 2. 1990	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) 230-1-13-U	75
—	Berichtigung der Inhaltsübersicht des Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 3 vom 28. Februar 1990	75

7801-3-E

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft

Vom 6. März 1990

Die Bayerische Staatsregierung erläßt folgende
Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständig-
keiten im Bereich der landwirtschaftlichen Er-
zeugung (Zuständigkeitsübertragungsverordnung
Landwirtschaft – ZustÜVL) vom 30. November
1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E) wird wie folgt
geändert:

§ 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) auf Grund des § 16 des Tierzuchtgesetzes vom
22. Dezember 1989 (BGBl I S. 2493)

die Ermächtigungen nach § 6 Abs. 2 und 3, § 8
Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 und 3
des Tierzuchtgesetzes; Rechtsverordnungen
auf Grund des § 6 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes
ergehen im Einvernehmen mit dem Staats-
ministerium des Innern,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Ja-
nuar 1990 in Kraft.

München, den 6. März 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2187-1-1-1-I

Verordnung über die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken in Bayern (Troncsatzung)

Vom 12. März 1990

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken (BayRS 2187-1-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuwendungen der Besucher der öffentlichen Spielbanken in Bayern im Sinn des § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung über öffentliche Spielbanken sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln und zu verwenden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Zuwendungen, die den nicht zum spieltechnischen Personal gehörenden Beschäftigten einer Spielbank üblicherweise gegeben werden.

§ 2

(1) ¹Zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke sind von dem Gesamtaufkommen an Zuwendungen eines Kalenderjahres einer Spielbank

bis zu 4 Mio DM	—
bis zu 5 Mio DM	2,5 v. H.
bis zu 5,5 Mio DM	7,0 v. H.
bis zu 6 Mio DM	11,5 v. H.
bis zu 12 Mio DM	14,5 v. H.
bis zu 18 Mio DM	17,5 v. H.
über 18 Mio DM	22,0 v. H.

an die Staatskasse abzuführen. ²Endet die Erlaubnis für eine Spielbank und wird eine neue Erlaubnis für den Betrieb einer Spielbank in derselben Gemeinde erteilt, richtet sich die Abführung für gemeinnützige Zwecke nach dem Gesamtaufkommen im Kalenderjahr.

(2) Zur Vermeidung von Härten wird der sich bei Anwendung des Abführungssatzes nach Absatz 1 im Vergleich zur Anwendung des jeweils niedrigeren Abführungssatzes ergebende Mehrbetrag an Abführung nur insoweit erhoben, als er sich aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Gesamtaufkommens an Zuwendungen decken läßt.

(3) ¹Die Abführung für gemeinnützige Zwecke wird monatlich erhoben. ²Die Höhe des Abführungssatzes bemißt sich nach dem Gesamtaufkom-

men an Zuwendungen im vorausgegangenen Kalenderjahr. ³Am Ende des Kalenderjahres wird der Abführungsbetrag jeweils endgültig festgesetzt; sich daraus ergebende Ausgleichs sind mit dem Gesamtaufkommen an Zuwendungen der ersten drei Monate des darauffolgenden Kalenderjahres zu verrechnen.

(4) Der für gemeinnützige Zwecke bestimmte Betrag ist als zweckbestimmte Einnahme im Haushalt des Freistaates Bayern zu vereinnahmen und den im Haushaltsplan bestimmten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 3

Das verbleibende Troncaufkommen einer Spielbank ist zur Deckung der Personalaufwendungen für die im Dienst der Spielbank Beschäftigten zu verwenden.

§ 4

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. ²§ 2 Abs. 1 Satz 1 tritt jedoch für die Spielbank in Lindau (Bodensee) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Verwendung des Tronc der Bayerischen Spielbanken in Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Bad Wiessee und Garmisch-Partenkirchen (Troncsatzung) vom 3. Oktober 1967 (GVBl S. 459, BayRS 2187-1-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1984 (GVBl S. 505),
2. die Verordnung über die Verwendung des Tronc der Internationalen Spielbank Lindau im Bodensee GmbH & Co KG (Troncsatzung) vom 3. Oktober 1967 (GVBl S. 460, BayRS 2187-1-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1984 (GVBl S. 505), mit Ausnahme des § 2 Abs. 1, der mit Wirkung vom 1. Januar 1985 außer Kraft tritt.

München, den 12. März 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

230-1-13-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Dritten Änderung des Regionalplans
der Region Würzburg (2)**

Vom 20. Februar 1990

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Dritte Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung von Lohr a. Main zur Autobahn A 3 unter Mitverwendung der Bahntrasse im Abschnitt Lohr a. Main – Triefenstein (Ziele B IX 2.2, 3.2 und B IV 1.2.3).

Die Dritte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Würzburg sowie bei den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. April 1990 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweiligen festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

München, den 20. Februar 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Berichtigung

In der Inhaltsübersicht des Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 3 vom 28. Februar 1990 muß es statt „Prüfungsordnung für Dolmetscher und Übersetzer (ÜDPO)“ richtig „Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO)“ heißen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134